

Ort, Datum:
Salzburg, 08.03.2021

Zahl:
405-8/112/1/4-2021

Betreff:
AB AA, AE;
Übertretung gemäß Epidemiegesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF, AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 22.01.2021, Zahl xxx, im Umfang der Anfechtung und somit lediglich hinsichtlich der Strafe bzw der Strafhöhe,

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf € 200,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Geldstrafe auf 96 Stunden herabgesetzt wird.
- II. Gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) reduziert sich der Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens auf € 20,00. Für das Beschwerdeverfahren fallen gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Kosten an.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

In dem angefochtenen Bescheid wird dem Beschwerdeführer folgender Tatvorwurf gemacht:

Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 13.11.2020, 11:06 Uhr
Ort der Begehung: AE, auf dem Gehweg vor der
Raiffeisenbank, EE-Platz

- o Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 angetroffen und haben somit Ihre Wohnung in AE, AF verlassen, obwohl über Sie als Kontaktperson I zu einer an COVID-19 erkrankten Person mit Bescheid der Behörde die Absonderung in den Räumlichkeiten Ihrer Wohnung in AE, AF für den Zeitraum von 05.11.2020 bis einschließlich 14.11.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung verfügt wurde.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
§ 7 Abs 1a Epidemiegesetz iVm VO BGBl II Nr 21/2020 iVm Bescheid der BH St. Johann im Pongau vom 05.11.2020, 30405-508/11468/1-2020

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- o Strafe gemäß: § 40 Abs 1 lit b Epidemiegesetz **€ 300,00.**
Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen die Höhe der Strafe und führte aus, dass er Menschen kenne, die alkoholisiert und nachts unterwegs gewesen seien und nicht wie er einen Arzttermin gehabt haben und diese hätten weit weniger Strafe zahlen müssen.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 08.02.2021 die Beschwerde mitsamt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 17.02.2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, Nachweise über seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation sowie allfällige Unterhaltspflichten vorzulegen. Dieser gerichtlichen Aufforderung ist der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 23.02.2021 nachgekommen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in einer einzelrichterlich zu treffenden Entscheidung Folgendes erwogen:

Der Beschwerdeführer richtet sich in seiner Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der Strafe. Die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Da der Be-

schwerdeführer einzig gegen die Höhe der gegenüber ihm ausgesprochenen Strafe Beschwerde erhoben hat, war Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens demnach nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist Teilrechtskraft eingetreten.

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall lauten wie folgt:

Absonderung Kranker.

§ 7.

...

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

...

Sonstige Übertretungen.

§ 40.

(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
- d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Strafbemessung

§ 19.

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe im untersten Bereich des hierfür vorgesehenen Strafrahmens von bis zu € 1.450,00 verhängt. Unbestritten vom Beschwerde-

führer blieb, dass er entgegen der mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.11.2020 angeordneten Maßnahme, nämlich die Absonderung in der Wohnung in AE, AF, im Zeitraum von 04.11.2020 bis 14.11.2020 nicht zu verlassen, verstoßen hat, indem er diese Wohnung am 13.11.2020 verlassen hat um für seine Mutter und seine Gattin beim Arzt Besorgungen zu machen.

Das vorliegende strafrechtlich geschützte Rechtsgut - nämlich die Vollgesundheit schlechthin - ist als äußerst hoch einzuschätzen. Es ist hervorzuheben, dass abgesehen von der außerordentlichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zum Wohle der gesamten Bevölkerung bei der Bestimmung der individuell konkreten Intensität der Beeinträchtigung durch das tatbildliche Verhalten des Beschwerdeführers auf die im erheblichen Umfang gegebene Ansteckungs- und vor allem auch exponentielle Weiterverbreitungsgefahr abzustellen ist (VwGH 22.05.2019 Ra 2018/09/0171). Die Intensität der Beeinträchtigung und der damit verbundene Unrechtsgehalt sind daher als hoch anzusehen.

Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Erschwerend ist das jedenfalls grob fahrlässige Verhalten des Beschwerdeführers zu werten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer noch im Beschwerdeverfahren uneinsichtig gezeigt hat. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind als unterdurchschnittlich einzustufen (monatlich € 750,00 Einkommen, unbelegte Schulden in Höhe von € 417.000,00).

Im Hinblick auf die unterdurchschnittlichen persönlichen Verhältnisse erscheint die Herabsetzung der Strafe in spruchgemäßen Ausmaß als ausreichend, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von einschlägigen oder ähnlichen Taten im Zusammenhang mit der nach wie vor weltweit grassierenden Covid-19-Pandemie abzuhalten. Eine Geldstrafe in dieser Höhe war neben spezialpräventiven Gründen auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um die Allgemeinheit in Hinkunft von weiteren gleichgelagerten Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist festzuhalten, dass die übertretene Norm das öffentliche Interesse verfolgt, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe nicht in Anwendung zu bringen war. Auch die Intensität der Beeinträchtigung kann somit nicht als gering angesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten Gesetzesbestimmungen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwal-

tungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.